

## **Prüfungsordnung der Universität Kassel für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter vom 11. Juli 2012.**

Aufgrund des § 54 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 7. Juli 2010 (GVBl. I S. 238, im Folgenden VO genannt) gibt sich die Universität Kassel im Einvernehmen mit den übrigen fachlich betroffenen Hochschulen für die Hochschulzugangsprüfung beruflich Qualifizierter diese Prüfungsordnung.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt nach Maßgabe der VO Voraussetzungen, Verfahren und Anforderungen der Hochschulzugangsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 6 der VO für die Studienbereiche Sprach- und Kulturwissenschaften und Pädagogik.

(2) Mit dem Bestehen der Hochschulzugangsprüfung wird festgestellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage ist, das Studium in den Studienbereichen Sprach- und Kulturwissenschaften oder Pädagogik mit Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss aufzunehmen. Die Prüfung knüpft an die besonderen berufsbezogenen Erfahrungen und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers an und umfasst die wesentlichen allgemeinen, fachlichen und methodischen Grundlagen, die Voraussetzung für ein Studium im gewählten Studienbereich sind.

(3) Sofern der Prüfungsausschuss nach § 4 Abs. 6 der VO im Einzelfall ein durchlaufenes Eignungsfeststellungsverfahren beruflich Qualifizierter eines anderen Bundeslands anerkennt und auf eine eigene Prüfung verzichtet, erteilt er einen entsprechenden Bescheid und übernimmt die Bewertungen aus dem anerkannten Eignungsfeststellungsverfahren.

### **§ 2 Antragsvoraussetzungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung für die Studienbereiche Sprach- und Kulturwissenschaften sowie Pädagogik ist beim Präsidenten der Universität Kassel, Abteilung Studium und Lehre, Studierendensekretariat einzureichen und muss der Hochschule bis zum 15. Februar bzw. 15. August eines Jahres schriftlich vorliegen. Der Antrag ist eigenhändig zu unterzeichnen.

(2) Der Antrag ist formgebunden. Er ist im Studierendensekretariat der Universität Kassel erhältlich. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. amtlich beglaubigte Ablichtungen des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse der Berufsausbildung,
3. der vollständige Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufsausübung,
4. im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der VO der Nachweis der Weiterbildung,
5. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studienbereich die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule in Hessen einen Antrag auf Zulassung zu einer Hochschulzugangsprüfung gestellt hat,
6. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber im Falle der Zulassung zur Prüfung mit einer Gruppenprüfung (maximal drei Teilnehmer) beim Prüfungsgespräch einverstanden ist,
7. ggf. Nachweise über ein Gaststudium oder eine Teilnahme an Weiterbildungsangeboten einer Hochschule,
8. ggf. Nachweise über ein bestandenes Eignungsfeststellungsverfahren in einem anderen Bundesland.

### **§ 3 Zulassung zur Prüfung und Versagung, Einladung zum Prüfungsgespräch und zur schriftlichen Prüfung**

(1) Die Zulassungsanträge werden vom Präsidenten der Hochschule auf Vollständigkeit geprüft und an den nach § 4 gebildeten Prüfungsausschuss weitergeleitet.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sichtet zunächst die Anträge. Es kann danach Bewerberinnen und Bewerber zu einem Beratungsgespräch einladen. Die Frist zwischen dem Tag des Übersendens der Einladung und dem Gesprächstermin muss mindestens 10 Tage betragen. Nichterscheinen zum angebotenen Gespräch führt nicht zur Ablehnung der Zulassung.

(3) Der Prüfungsausschuss tritt im Falle von Beratungsgesprächen nach deren Beendigung, sonst unverzüglich nach der nach Abs. 2 erfolgten Sichtung zusammen und entscheidet über die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung. Bewerberinnen und Bewerber, deren Anträge nicht fristgerecht oder nicht formgerecht eingegangen sind oder bei denen die Anlagen nach § 2 Abs. 2 teilweise oder vollständig fehlen, werden nicht zur Prüfung zugelassen. Er entscheidet in dieser Sitzung auch über den Verzicht auf die schriftliche Prüfung nach § 6 Abs. 5 der VO sowie eine Anerkennung gem. § 1 Abs. 3 der VO. Er bestimmt die Durchführung des Prüfungsgesprächs als Gruppen- oder Einzelprüfung und befindet über die Einladung von Gästen nach § 7 Abs. 3 der VO.

(4) Die Zulassung zum Prüfungsgespräch erfolgt mit Zulassungsbescheid des Prüfungsausschusses mindestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin. Dabei sind Ort, Raum und Zeit für das Prüfungsgespräch anzugeben, ebenso, ob es sich um eine Einzel- oder Gruppenprüfung handelt.

(5) Der Zulassungsbescheid unterrichtet auch über eine Befreiung von der schriftlichen Prüfung gem. § 6 Abs. 5 der VO. Wird nicht von der Teilnahme an der schriftlichen Prüfung befreit, so beinhaltet der Zulassungsbescheid auch die Zulassung zur schriftlichen Prüfung unter Angabe von Ort, Raum und Zeit der Prüfung. Der Termin für die schriftliche Prüfung soll nicht weniger als 7 Kalendertage und nicht mehr als 30 Kalendertage nach dem Termin des Prüfungsgesprächs anberaumt werden.

### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen oder Professoren sowie eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an. Diese sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden einvernehmlich vom Präsidenten der Universität Kassel und den übrigen fachlich betroffenen Hochschulen benannt. Unverzüglich nach der Benennung lädt die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule zur konstituierenden Sitzung ein. Zwischen dem Tag des Übersendens der Einladung und der Sitzung müssen mindestens 14 Tage liegen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll 4 Semester dauern. Erneute Benennung ist möglich.

(3) Der Ausschuss wählt in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem in Abs. 1 aufgeführten Personenkreis. Die geheime Wahl ist zu protokollieren. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden soll 4 Semester dauern.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt auf Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es muss dabei jeweils die oder der Vorsitzende bzw. die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein. Die Einladung muss an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder verteilt werden. Sie muss den Empfän-

gern mindestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung zugehen. Die Einladung kann auch mit elektronischer Post erfolgen; ein Zugang ist dann mit Eingang auf dem E-Mail-Server der Hochschule erfolgt. Die Sitzungsunterlagen sollen mit der Einladung zugesandt werden.

(5) Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Besteht dabei Stimmengleichheit, gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(6) Der Prüfungsausschuss protokolliert seine Verhandlungen und seine Entscheidungen. Die diesbezüglichen Unterlagen werden beim Präsidenten der Hochschule geführt und verwahrt. Sofern nicht anders bestimmt, führt die oder der Vorsitzende die Beschlüsse des Prüfungsausschusses aus.

### **§ 5 Gegenstand und Durchführung der Prüfung**

(1) Die Anforderungen der Prüfung sind in den Anlagen dieser Ordnung zu den jeweiligen Studienbereichen geregelt.

(2) Die Gesamtdauer eines als Gruppenprüfung durchgeführten Prüfungsgesprächs ergibt sich aus der Addition der Prüfungsdauer je Teilnehmerin und Teilnehmer von 50 bis 60 Minuten.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht am Prüfungsgespräch als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis des Prüfungsgesprächs fest, teilt dieses der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an das Gespräch mit und begründet es.

### **§ 6 Sprache in der Hochschulzugangsprüfung**

Grundsätzlich wird die Prüfung in deutscher Sprache durchgeführt. Sie kann aufgrund Beschluss des Prüfungsausschusses in einer anderen Sprache nur durchgeführt werden, wenn dies im Hinblick auf das angestrebte Studium angezeigt ist und die Bewerberin oder der Bewerber mindestens drei Monate vor dem Termin des Prüfungsgesprächs darüber in Kenntnis gesetzt wurde.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 08. Oktober 2012

Der Präsident der Universität Kassel  
Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep